

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

Übergangsbestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

keit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhe-
setzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder
teilweise zurückgezogen werden kann, und

3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt
nicht Platz greift.

§ 122.

Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmerie-
korps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes;
es finden aber auf sie die §§ 16 bis 76 und 82 sowie die
dazu gehörigen Übergangsbestimmungen, auf Zuruhegesetzte
auch die §§ 110 und 15 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß
§ 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Übergangsbestimmungen.

(Nach dem Gesetz vom 12. August 1908.)
(Ges. u. VDBl. S. 374.)

Artikel 2.

Die Hinterbliebenen eines Beamten, der vor dem In-
krafttreten dieses Gesetzes nach mindestens zehnjähriger
etatmäßiger Dienstzeit zum Zwecke der Übernahme der
Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im in-
ländischen Gemeindedienst oder als Grund- und Pfandbuch-
führer in einer der Städtordnung unterstehenden Stadt aus
dem staatlichen Dienste freiwillig ausgeschieden ist, sich zur
Fortentrichtung des nach seinem Einkommensanschlag im
Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Witwenkassen-
beitrags verpflichtet und diesen Beitrag bis zu seinem Tode
bezahlt hat, haben Anspruch auf einen Versorgungsgehalt in
Höhe von siebenzig vom Hundert des nach den Bestimmungen
des fünften Abschnitts dieses Gesetzes unter Zugrundelegung
des letzten Einkommensanschlags zu berechnenden Betrags.

Dieser Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus
einer schon vor dem Austritt aus dem staatlichen Dienste
geschlossenen Ehe begründet.

Der Beamte kann auf diesen Anspruch jederzeit ver-
zichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur

Zahlung des Witwenkassenbeitrags befreit. Bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.

Artikel 3.

Die Vorschrift des § 67 b¹⁾ über das Ruhen des Versorgungsgehalts findet auf solche Witwen keine Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus einer Verwendung im staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Ruhegehalt bereits beziehen.

Artikel 4.

Der Ruhegehalt der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes angestellten ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste wird — vorbehaltlich anderer landesherrlicher Festsetzung in besonderen Fällen — nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes berechnet.

Schlußbestimmungen.

Artikel 5.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Artikel 6.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Dieses Ministerium ist auch ermächtigt, den Text der Abschnitte 1 bis 8 des Beamtengesetzes in der nach seinem Inkrafttreten geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge durch das Gesetzes- und Verwaltungsblatt bekannt zu machen.

¹⁾ Nach der Bekanntmachung gemäß Art. 6: § 67, f. S. 30.